

ForumHandwerk

Wo lauern Tücken im Baustellenalltag? Was taugen Produktinnovationen in der Praxis? Wie lassen sich folgenschwere Verlegefehler vermeiden? Vier bwd-Experten beantworten an dieser Stelle jeden Monat Fragen aus dem Bodenleger-Handwerk.

? Häufig werden Designbeläge auch in Arzt- oder Zahnarztpraxen verlegt. Gelten in diesem Bereich nicht besondere Anforderungen?



Experte Thomas Allmendinger In der Tat sind in Arztpraxen besondere Anforderungen zu beachten. In Deutschland gelten spezielle Hygiene- und Reinigungsvorschriften für Gesundheitsbereiche, die das Bundesgesundheitsamt vorschreibt. Diese werden in den Leitlinien des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht. Designbeläge dürfen demnach aufgrund gesundheitsrelevanter Anforderungen unter anderem nicht in Behandlungs- oder Sterilräumen verlegt werden. Als geeignete Bodenbeläge gelten hier Beläge, die fugenlos und flüssigkeitsdicht verlegt werden können, was bei Designbodenbelägen nicht zu erreichen ist. Insbesondere ist zu bedenken, dass auch in Arzt- oder Zahnarztpraxen gesundheitliche Gefahrensituationen entstehen können, welche ein Desinfizieren der hier verlegten Fußbodenausstattung erforderlich machen. Auch wenn dieser Sachverhalt oft aus gestalterischen Gründen ignoriert wird, können daraus für Planer und Verleger große Probleme entstehen. ■

bwd Ausgabe 3 März 2019

? Müssen Epoxidharzabsperungen für die Weiterverarbeitung mit Bodenbelägen zwangsläufig abgequarzt werden?



Experte Thomas Allmendinger Epoxidharzabsperungen werden vorwiegend zum Absperren erhöhter Feuchtigkeit aus zementären Untergründen eingesetzt. Dafür muss das Epoxidharz immer in zwei Schichten aufgetragen werden. Sollen bei der Weiterverarbeitung zementäre Spachtelmassen- und/oder Mörtelschichten aufgebracht werden, ist es zwingend notwendig, das Epoxidharz in der obersten Schicht im Überschuss mit Quarzsand abzustreuen. Anders verhält es sich, wenn auf der Epoxidharzabsperung eine direkte Verklebung von Parkett mittels Reaktionsharzklebstoffen erfolgen soll. Von den meisten Hilfswerkstofflieferanten wird dann eine Direktverklebung freigegeben, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitfensters (meist 48 Stunden) erfolgt. Die Praxis zeigt jedoch, dass das zur Verfügung stehende Zeitfenster oft überschritten wird und es deshalb zu Schäden kommt. Daher sollte man sehr genau prüfen, ob auf ein Abquarzen verzichtet werden kann. ■

Ausgabe 4 April 2019 **bwd**

? Was passiert, wenn in nicht unterkellerten Räumen alte Zementestriche mit Epoxidharz abgesperrt werden, um darauf dampfschließende Böden zu verlegen?



Experte Thomas Allmendinger Epoxidharz soll verhindern, dass es aufgrund einer fehlenden Abdichtung im Untergrund zu Schäden an Bodenbelägen durch aufsteigende Feuchtigkeit kommt. Was eine solche Absperrung jedoch nicht verhindern kann, sind Schäden, welche aufgrund einer unzureichenden Wärmedämmung unterhalb des Estrichs eintreten. Die dafür ursächliche Feuchtigkeit stammt nicht aus dem Untergrund, sondern kondensiert aus der Raumluft immer dort, wo der Kalt- und Warmbereich der Fußbodenkonstruktion aufeinandertreffen. Dieser Bereich liegt auf der Estrichoberfläche, also unterhalb des aufgetragenen Bodenbelags. In diesem Fall kommt es auch zu Feuchtigkeitsschäden, wenn eine funktionelle Epoxidharzabsperung auf dem Estrich aufgearbeitet worden war. Es gilt also immer, im Vorfeld abzuklären, ob eventuell eine funktionelle Wärmedämmung unter dem Beton vorhanden ist. Nur dann macht eine Absperrung mit Epoxidharz Sinn. ■

bwd Ausgabe 6-7 Juni/Juli 2019

? Wenn Fugen im Estrich notwendigerweise im Oberbelag übernommen werden müssen, ist es dann notwendig, dass diese Fuge exakt über der Estrichfuge liegt?



Experte Thomas Allmendinger Bei Bauteilfugen muss der Fugenverlauf deckungsgleich mit dem Oberbelag verlaufen. Wenn es der Oberbelag erfordert, Bewegungsfugen im Flächenbereich des Estrichs zu übernehmen, dann sollte sowohl aus technischen wie auch aus optisch gestalterischen Gründen der Fugenverlauf im Untergrund mit dem Fugenverlauf im Oberbelag übereinstimmen. Gerade deshalb sind eine Fugenplanung und ein vom Planer zur Verfügung zu stellender Fugenplan für die Fußbodenkonstruktion notwendig und unerlässlich. Bei Randfugen ist darauf zu achten, dass die Bewegungsmöglichkeit des Estrichs nicht eingeschränkt wird und Schallschutzanforderungen erfüllt werden. Eine Deckungsgleichheit ist hier zumindest nicht in exakter Art und Weise notwendig. Scheinfugen sollen dagegen generell kraftschlüssig geschlossen werden und müssen deshalb auch nicht mit Fugen im Oberbelag übereinstimmen. ■

Ausgabe 8 August 2019 **bwd**